

Fall 2

### **Essen an der Tafel bzw. Essen bei Freunden und Verwandten.**

Der Kollege bezog seit 2005 bis September 2006 Leistungen nach SGB II. Er war in diesem Zeitraum in sog. 1-€-Jobs und mehreren Minijobs tätig. Dies zeigt, dass er um Arbeit bemüht war.

Nach einem Fortzahlungsantrag vom 21.12.2005, bei dem auch die Kontoauszüge vorzulegen waren, kam ein Schreiben des Kreisjobcenters der Bergstraße (Optionskommune) u.a. mit folgendem Text:  
*„Ihr Konto weist kaum Barvermögen bzw. Zahlungen in Lebensmittelmärkten auf. Die vorgenommenen Barabhebungen werden durch Einzahlungen wieder revidiert. Bitte teilen sie uns mit, wovon Sie den Bedarf des täglichen Lebens bestreiten.“*

Aussage des betroffenen Kollegen dazu:

„Mein Konto war überzogen bis an die Grenze des Dispokredits. Ich habe einmal 20 Euro zurück überwiesen um keinen Ärger mit der Bank zubekommen.“

Bei einem Gesprächstermin antwortete der Kollege auf die Frage der Fallmanagerin, wovon er sich ernähre, er esse bei der Tafel oder „Annas Küche“ (kostet jeweils 1 €) und **gelegentlich** bei Freunden oder seiner Mutter.

Die Reaktion darauf ist dem Auszug eines weiteren Schreibens (datiert 08.02.06) zu entnehmen:

*„Gem. § 11 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld und Geldeswert zu berücksichtigen. Zuflüsse in Geldeswert sind vor allem Dienst- oder Naturalleistungen, insbesondere freie Verpflegung.*

*Unter Bezugnahme auf das Schreiben des DGB vom 2.2.2006, in welchem uns mitgeteilt wurde, dass Sie von Ihrer Familie sowie Freunden miternährt werden, wird ihnen gem. § 1 der Sachbezugsverordnung ein Betrag in Höhe von 79,20 € monatlich zum Abzug gebracht. Dies entspricht der Höhe von Sachbezügen für Mittagessen.“*

Der Hinweis auf den DGB resultiert daraus, dass der Kollege durch den Rechtsschutz des DGB-Südhessen und später durch einen anderen Anwalt vertreten wurde.

Die Anwälte hatten mehrfach in dieser und anderen Angelegenheiten im Auftrag des Kollegen Widersprüche über Bescheide eingelegt.

Der Betrag von 79,20 € wurde von Februar bis einschließlich September 2006 abgezogen. Der Kollege hat ab September 2006 keinen Nachfolgeantrag mehr gestellt und die Auseinandersetzung mit dem Kreisjobcenter aufgegeben. Er lebt seitdem von 2 Minijobs.

### **Anschuldigung**

Wir beschuldigen die Kreisagentur der Bergstraße des generellen Missbrauchsverdachts gegenüber Erwerbslosen und der feindlichen Grundeinstellung im Umgang mit ihnen.

Nach der Gesetzeslage (§ 11 SGB II und § 1 Sachbezugsverordnung) kann der/die FallmanagerIn Essenseinladungen bei Freunden oder Verwandten auf diese Art auslegen, muss es aber nicht. Schon gar nicht muss von einem Arbeitslosen eine Auflistung geschenkter Lebensmittel verlangt werden, wie im Kreisjobcenter Bergstraße häufiger praktiziert, um diese als abzuziehende Nebeneinkünfte auszulegen.

Der „Ermessensspielraum“ erlaubt den Fallmanagern, einen um das Überleben kämpfenden endgültig in die Gosse zu befördern. Das bis an die Grenze überzogene Konto, das Essen an der Tafel werden demnach nicht als Hinweise für zu wenig Einkommen gewertet, sondern als „Missbrauch“.

Leider müssen wir aufgrund unserer Erfahrungen mit dem KreisJobCenters die Empfehlung geben:

Erwarte nicht, dass Mitarbeiter der Sozial- und Erwerbsloseninstitutionen im Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben bemüht sind, deine Situation zu verbessern.

### **Forderungen:**

- Keine Vorlage von Kontoauszügen bei Neu- und Fortsetzungsanträgen, da die Gefahr besteht, dass Fallmanager die Unterlagen nicht zum „Fördern“, sondern zum Sanktionieren missbrauchen.

Die ALG II-Behörden können ohnehin die Daten der Arbeitslosen mit den Daten bei Finanzamt, Rententräger und ähnlichen Institutionen abgleichen.

- Geschenkte Lebensmittel, Essenseinladungen, auch regelmäßige, dürfen nicht mehr als Einkommen gewertet werden.
- Essen bei Freunden oder Verwandten entspricht den normalen Lebensverhältnissen.
- Umkehr der Beweislast
- Im Strafrecht muss einem Verdächtigen die Schuld bewiesen werden, im Sozialrecht dagegen muss der Arbeitslose seine Unschuld beweisen.

Vertretung des Falls: Kollege H. bzw. K.-P. Schmidt, Galida